

**Kreis Unna
Landschaftsplan Nr. 7
Raum Fröndenberg
1. Änderung**



Erläuterungsbericht

- o Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Stand: September 2018

Landschaftsplan Nr. 7 – Raum Fröndenberg / Kreis Unna

1. Änderung

Erläuterungsbericht

Anlass und Zweck der Änderungen

Die Erhaltung von Grünlandflächen hat auf Kreis-, Landes- und sogar europäischer Ebene einen hohen Stellenwert. So ist der Anteil der genutzten Grünlandflächen landesweit in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen. Mit dem Verlust in der Flächenausdehnung ging parallel auch ein qualitativer Verlust bestimmter, aus Naturschutzsicht wertvoller Grünlandvegetationsgesellschaften einher.

In seinen Landschaftsplänen hat der Kreis Unna schon sehr frühzeitig versucht, dieser sich seinerzeit schon abzeichnenden Entwicklung entgegenzuwirken. So sind zahlreiche grünlandgeprägte Bachtäler, Auenbereiche an Lippe und Ruhr sowie einzelne markante Grünlandflächen in ihrem Bestand durch die Ausweisung als Geschützte Landschaftsbestandteile oder durch Einbeziehung in die Naturschutzgebietskulissen gesichert worden. Darüber hinaus sollte durch die Festsetzung bestimmter Bewirtschaftungsweisen hinsichtlich Düngung, Mahdterminen, Beweidungsdichten und der maschinellen Frühjahrsbearbeitung die qualitative Ausprägung gewahrt werden.

Der Kreis Unna hat seit jeher auch bei der Umsetzung der Landschaftspläne auf den Vertragsnaturschutz gesetzt. So wurde u.a. frühzeitig das „Kulturlandschaftsprogramm Kreis Unna“ aufgestellt, nachdem eine Förderung durch die EU möglich geworden ist. Bei Abschluss von fünfjährigen Verträgen können Landwirte für die extensive Bewirtschaftung von Grünland vorzugsweise in Naturschutzgebieten einen finanziellen Ausgleich bekommen.

Da Rechtsunsicherheit besteht, ob ein Teil der Verbote mit den Förderbedingungen des Vertragsnaturschutzes kompatibel ist, ist auf diesen Flächen eine Änderung des Verbotskataloges erforderlich.

Die in Rede stehenden Flächen wurden fast ausschließlich durch die öffentliche Hand, Naturschutzverbände oder Stiftungen zu Naturschutzzwecken erworben. Auch ohne entsprechende Festsetzungen der Landschaftspläne ist die naturschutzkonforme Nutzung gewährleistet. Die extensive Nutzung dieser Flächen soll durch Mittel des Vertragsnaturschutzes gefördert werden.

Rechtsgrundlage und Verfahren

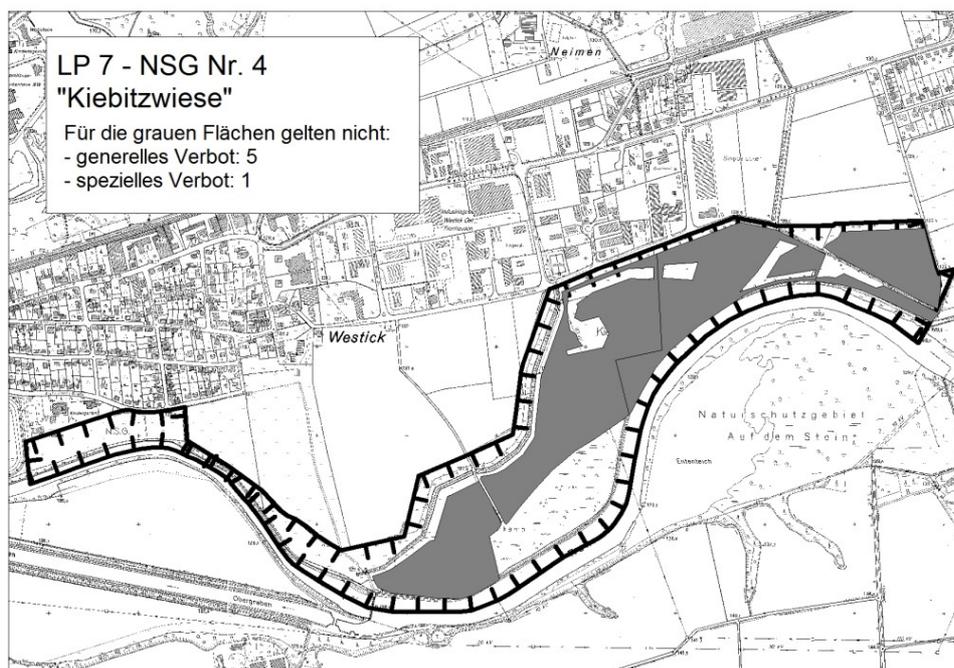
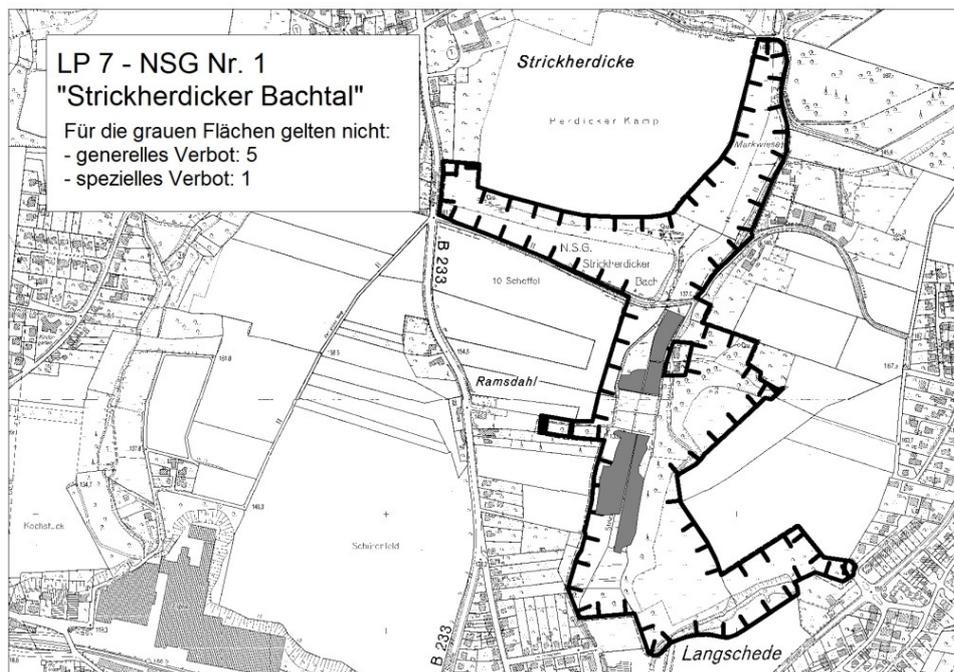
Da die Grundzüge der Planung durch die beabsichtigte Änderung nicht tangiert sind, kann ein einfaches Änderungsverfahren nach § 20 Abs. 2 LNatSchG NRW für die betroffenen Landschaftspläne durchgeführt werden. Dabei ist den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücken und den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Widersprechen die Beteiligten innerhalb der Frist den Änderungen, bedarf der Landschaftsplan der Anzeige nach § 18 LNatSchG NRW. Die Stellungnahmen der Beteiligten sind in diesem Zusammenhang als Bedenken und Anregungen nach § 17 Abs. 1 Satz 4 und 6 LNatSchG NRW zu behandeln.

Änderung der textlichen Festsetzungen und Erläuterungen

- Unter Gliederungsziffer C 1.1.1 (1) mit den dort aufgeführten allgemeinen Verboten wird das Verbot Nr. 5 mit einem Zusatz versehen:

„5. Düngemittel, Gülle, Stallmist, Klärschlamm, Gärfutter oder Kalk zu lagern oder aufzubringen sowie Silagemieten anzulegen **Das Verbot gilt nicht für die in den Beikarten dargestellten Flächen im NSG Nr. 1 und Nr. 4**“

- Die nachfolgend dargestellten Beikarten werden unter Gliederungsziffer C 1.1.1 (1) zwischen Verbot 5 und 6 eingefügt.



- Unter Gliederungsziffer C 1.1.2 (1) mit den dort aufgeführten speziellen Verboten wird das Verbot Nr. 1 mit einem Zusatz versehen:

„1. Die Grünlandflächen mehr als zweimal pro Jahr zu mähen oder mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden. Die 1. Mahd darf nicht vor dem 15.06. und die 2. Mahd nicht vor dem 01.09. eines Jahres erfolgen. **Das Verbot gilt nicht für die in der Beikarte (s. unter Gliederungsziffer C 1.1.1 (1)) dargestellten Flächen.**“

- Unter Gliederungsziffer C 1.1.2 (4) mit den dort aufgeführten speziellen Verboten wird das Verbot Nr. 1 mit einem Zusatz versehen:

„1. Die Grünlandflächen mehr als zweimal pro Jahr zu mähen oder mit mehr als 2 GVE/ha zu beweiden. Die 1. Mahd darf nicht vor dem 15.06. und die 2. Mahd nicht vor dem 01.09. eines Jahres erfolgen. **Das Verbot gilt nicht für die in der Beikarte (s. unter Gliederungsziffer C 1.1.1 (1)) dargestellten Flächen.**“